

Tunnelkategorien in den ADR-Ländern

Deutschland (letzte Änderung 5.1.2010)

Bezeichnung der Straße und/oder des Tunnels	Streckenkilometer und ggf. Ortslage	Tunnelkategorie und ggf. Zeitfenster	Bemerkungen
Baden-Württemberg			
Keine Angabe			
Bayern			
Keine Angabe			
Berlin			
A 113	Km 10,193 - 10,493 Berlin, Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Glienicke	B	
A 113	Km 11,183 - 12,083 Berlin, Bezirk Treptow-Köpenick, Gemarkung Glienicke	B	
Brandenburg			
Keine Angabe			
Bremen			
Keine Angabe			
Hamburg			
Wallringtunnel	Hamburg-Altstadt	E	
Tunnel Alsterkrugchaussee	Hamburg, Knoten Alsterkrugchaussee / Sengelmannstraße	E von 06.00 bis 21.00 Uhr, C in der übrigen Zeit	
CCH-Tunnel	Hamburg, Vorfahrtsbauwerk am Congress-Centrum-Hamburg	E	
A 7 - Elbtunnel	Hamburg	E von 05.00 bis 23.00 Uhr, C in der übrigen Zeit	
Krohnstiegstunnel	Hamburg-Niendorf	E von 06.00 bis 21.00 Uhr, C in der übrigen Zeit	
Hessen			
Keine Angabe			
Mecklenburg-Vorpommern			
Keine Angabe			
Niedersachsen			
A 38 - Heidkopftunnel		E	
B 437 - Wesertunnel		E von 05.00 bis 23.00 Uhr	
A 31 - Emstunnel		B	
Nordrhein-Westfalen			
Keine Angabe			
Rheinland-Pfalz			
Keine Angabe			
Saarland			
		Keine Beschränkungen	
Sachsen			
		Keine Beschränkungen	
Sachsen-Anhalt			
Keine Angabe			
Schleswig-Holstein			
Keine Angabe			
Thüringen			
A 71 - Tunnel Alte Burg	Km 112,3 - 113,2	E	
A 71 - Tunnel Rennsteig	Km 114,8 - 122,7	E	
A 71 - Tunnel Hochwald	Km 123,6 - 124,3	E	
A 71 - Tunnel Berg Bock	Km 126,4 - 129,0	E	

Schweiz

Kanton	Nationalstrasse= N Kantonstrasse= KS	Tunnel	Kategorie
NW-UR	N 2 Stans-Flüelen	Seelisberg	E ^{a)}
UR-TI	N 2 Göschenen-Airolo	St. Gotthard	E
TI	N 2 Gotthardpass-Airolo	Costoni di Fieud	E ^{a)}
GL	N 3 Weesen-Murg	Kerenzer	E ^{a)}
GR	N 13 Thusis-San Bernardino	Via Mala	E
GR	N 13 Thusis-San Bernardino	Bärenburg	E
GR	N 13 Thusis-San Bernardino	Rofla	E
GR	N 13 Thusis-Tessin	San Bernardino	E
VS / Italien	KS Martigny-Aosta	Grosser St. Bernhard	E
GR	KS Thusis-San Bernardino	Rongellen II	E
GR	KS Thusis-Tiefencastel	Solis	E
GR	KS Thusis-Tiefencastel	Alvaschein	E
GR	KS Thusis-Tiefencastel-Davos	Landwasser	E
TI	KS Bellinzona-Brissago	Mappo/Morettina	E
VD	KS Crissier	Galerie du Marcolet	E
a) Die Beschränkungen gelten an Samstagen, Sonntagen und an den in Artikel 91 Absatz 1 VRV erwähnten Feiertagen. An den übrigen Tagen gelten sie von 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr.			

Schweizer Kategorien: Unter engen Bedingungen können gemäß Art. 13 Abs. 2 SDR Ausnahmegewilligungen für die zuvor erwähnten Straßenstrecken bzw. Tunnels erteilt werden. Für Nationalstraßen werden diese vom ASTRA erteilt, für andere Straßen im Kantonsgebiet von der kantonalen Behörde im Einvernehmen mit dem ASTRA.

II. Grundsätze für Ausnahmegewilligungen

Eine Ausnahmegewilligung kann erteilt werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt und wenn der Zweck der Bestimmung, von der eine Ausnahme gewährt werden soll, gewahrt bleibt.

Ein besonderer Härtefall ist z. B. dann gegeben, wenn für einen Ziel- / Quellort die Versorgung, Entsorgung oder dort eine Arbeitsleistung, für welche ein Gefahrgut benötigt wird, ohne Bewilligung nicht sichergestellt ist.

Der Zweck der (SDR-)Bestimmung liegt in der Gewährleistung der Sicherheit, welche bei Ausnahmegewilligungen dann gegeben ist, wenn eine Beförderung nach bisherigem Recht und mit den zugehörigen Beschränkungen und Auflagen zulässig war.

Grundsätzlich kein Raum für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung besteht in den folgenden Fällen:

- Für den Tunnel besteht ein Zeitfenster für eine zulässige Tunneldurchfahrt;
- Für den Tunnel gibt es eine kleinräumige Alternativroute ohne generelle Beschränkungen, zum Teil nur im Sommer;
- Wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung zwar gegeben wären, für die Beförderung des Gefahrgutes jedoch ein Bahntransport möglich ist, ohne dass deswegen der für das Gut zulässige Transportzeitraum überschritten bzw. die Qualität des Gutes beeinträchtigt wird;
- Wenn eine zeitliche Dringlichkeit nur aufgrund einer zu späten Bestellung / Disposition resultiert;
- Wenn der Gesuchsteller geltend machen möchte, dass er eine Umfahrroute als risikoreicher betrachte als eine Fahrt durch einen Tunnel;
- Wenn der Gesuchsteller geltend machen möchte, dass das Gut durch die Umfahrung oder durch den Bezug von dritter Seite (ohne Tunneldurchfahrt) verteuert würde.

Schweiz (Fortsetzung)

Ausnahmebewilligungen für die folgenden Nationalstraßentunnel	
Tunnel	Strecke
St. Gotthard	Göschenen-Airolo
San Bernardino	Thusis-Bellinzona
Rofla	Thusis-San Bernardino
Bärenburg	Thusis-San Bernardino
Via Mala	Thusis-San Bernardino

III. Bewilligungsgesuch

Für Ausnahmebewilligungen muss der zuständigen Behörde (siehe Ziffer VII) mit dem offiziellen Gesuchs-formular ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden.

Für das Ausfüllen und die Zustellung des Gesuchsformulars stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Das Gesuchsformular (PDF-Version) kann auf dem Internetportal heruntergeladen, auf dem PC ausgefüllt und gespeichert den zuständigen Bewilligungsbehörden als E-Mail-Anhang (nur ASTRA) oder aus-gedruckt als Fax oder per Post zugestellt werden.
- Das Gesuchsformular (PDFf-Version) kann auf dem Internetportal heruntergeladen, leer ausgedruckt, mit einer Schreibmaschine ausgefüllt und den zuständigen Bewilligungsbehörden als Fax oder per Post zugestellt werden.

Zu beachten: Gesuche um Erteilung einer Bewilligung können den kantonalen Bewilligungsbehörden nur per Fax oder per Post zugestellt werden.

Vorort werden keine Gesuche um Ausnahmebewilligungen entgegengenommen.

Deklarant: Der Gesuchsteller ist dafür verantwortlich, dass die Liste der deklarierten Güter von einer genügend sachkundigen Person oder mindestens nach deren Weisungen erstellt wird.

Bei Gesuchen um Transporte, welche mit früher erteilten Ausnahmebewilligungen praktisch identisch sind, bitten wir um die Angabe der seinerzeitigen Bewilligungsnummer auf dem Gesuchsformular im Feld „Weitere Mitteilungen“.

IV. Dauer des Bewilligungsverfahrens

Für die Bearbeitung des vollständig ausgefüllten Gesuchsformulars durch die zuständige Behörde (siehe Ziffer VII) muss durchschnittlich von bis zu zwei Arbeitstagen ausgegangen werden (d.h. ohne allfälligen Postweg hin und zurück). Die Dauer des ganzen Bewilligungsverfahrens kann somit maßgeblich durch den Gesuchsteller selber mittels der Wahl des Übermittlungsweges beeinflusst werden.

Wird dem ASTRA das Ausnahmegesuch erst am gewünschten Transportdatum eingereicht, so wird im Falle der Erfüllung des Kundenwunsches für die Expressbearbeitung ein Zuschlag in Rechnung gestellt (siehe Gebühren ASTRA).

Schweiz (Fortsetzung)

V. Bewilligungszustellung

Die Ausnahmegewilligungen werden von den zuständigen Bewilligungsbehörden per Fax oder Post zugestellt. Die Rechnung wird per Post zugestellt. Die zuständige Behörde behält sich jedoch vor, Bewilligung und Rechnung nur per Post und gegen Nachnahme an eine schweizerische Adresse zuzustellen oder die Bewilligungsgebühr vor der Durchfahrt durch den Tunnel direkt einzuziehen.

VI. Pflichten des Beförderers und des Fahrzeugführers

Der Beförderer und der Fahrzeugführer sind dafür verantwortlich, dass der Transport nach der abgegebenen Erklärung sowie nach den Erfordernissen der Bewilligungsaufgaben und der andern SDR/ADR-Vorschriften erfolgt.

Der Fahrzeugführer muss die von der Behörde visierte Ausnahmegewilligung ab Tunneleinfahrt bis zum Bestimmungsort mit sich führen.

Der Fahrzeugführer muss sich vor der Durchfahrt durch den Gotthard-Tunnel persönlich und mit der Bewilligung am Eingangsportal anmelden (siehe Situationsplan Nordportal/Südportal).

Tunnel	Bewilligungsbehörde
St-Gotthard San Bernardino Rofla Bärenburg Via Mala	Bundesamt für Strassen (ASTRA) c/o Schadenwehr Gotthard, Postfach CH-6487 Göschenen Fax-Nr.: +41 (0)41 885 03 20 tunnelbewilligung.gefahrgut@astra.admin.ch www.sonderbewilligung.ch

Frankreich

Mont-Blanc- Tunnel Gefahrgut ab 1. Januar 2010 Verordnung Nr. 3425 der Präfektur des Departements Haute-Savoien und der S.I.T.A.F. vom 17.12.2009	
Mont-Blanc	E
Zusätzlich sind folgende Gefahrgüter verboten:	
Transporte von Gütern mit den UN-Nummern 2919, 3291, 3331, 3359 und 3373.	

Frankreich (Fortsetzung)

<p align="center">Fréjus-Tunnel Gefahrgut ab 1. Juli 2009 Verordnung Nr. 19 der Präfektur von Savoyen und der S.I.T.A.F. vom 09.06.2009, Artikel 9</p>			
 <p align="center">C</p>			
Zusätzlich sind folgende Gefahrgüter erlaubt:			
Klasse	Klassifizierungs-codes	Beförderungsart	Auflage
2	2A, 2O, 3A, 3O	Tank	Nur mit Begleitung
1	1.3C, 1.3G	Versandstücke max. 5 t (brutto oder netto: ist unklar)	Zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr, mit Begleitung
2	1T, 1TC, 1TF, 1TFC, 1TO, 1TOC 2T, 2TC, 2TF, 2TFC, 2TO, 2TOC, 4TC, 7T, 7TF	Versandstücke	
1-9	Ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgesetzten Freigrenzen	Versandstücke	Anmelden
Abfälle	alle	alle	Sonderregelung
http://www.tunneldufrejus.com/web/guest/accueil , http://www.sitaf.it/home.aspx?ch=3			

Großbritannien

Tunnel	Kategorie
Dartford	C
Mersey	D
Clyde	D
Ramsgate	A
Limehouse	E
Rotherhithe	E
Blackwall	E
East India Dock Road	E
Tyne	D

Niederlande

Tunnel	Kategorie
Coentunnel	C
Westerscheldetunnel	C
Wijkertunnel	C
Zeeburgertunnel	C
Beneluxtunnel	C
Drechtunnel	C
Noordtunnel	C
Thomassentunnel	C
Sytwendetunnel	C
Vlaketunnel	C
Kiltunnel	C
Velsertunnel	D
Ijttunnel	D
Piet Heintunnel	D
Maastunnel	D
Maasboulevardtunnel	D
Koningstunnel	D
Hubertustunnel	D
Botlektunnel	D
Heinenoordtunnel	D
Schipholtunnel	A
Roertunnel	A
Swalmentunnel	A
Arenatunnel	E

Schweden

Tunnel	Kategorie
Tingstadstunneln (E6 in Göteborg)	E
Götatunneln (E6 in Göteborg)	E
Lundbytunneln (E6 in Göteborg)	E